

Geschäftsordnung für den Vorstand
der Franconofurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
(nachfolgend „Gesellschaft“)
(Fassung vom 13.. Juni 2007)

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand durch einstimmigen Beschluss vom 13. Juni 2007 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung beziehungsweise des Geschäftsverteilungsplans können jederzeit vom Aufsichtsrat vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (5) Für Mitglieder des Vorstands besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich höchstens 65 Jahren.

§ 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung jedes Vorstandsmitglieds für die Geschicke des Unternehmens hat jedes dem Vorstand angehörende Mitglied unter Wahrung größtmöglicher Selbständigkeit in dem ihm zugeordneten Bereich mit den übrigen Vorstandsmitgliedern kollegial zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich laufend über wichtige Maßnahmen in ihrem Bereich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken im Zusammenhang mit einer Angelegenheit eines anderen Bereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten des Gesamtvorstands sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Vorstandsmitglieder für wichtig gehalten werden, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Beratung des Gesamtvorstands über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, den Gegenstand an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats heranzutragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet in diesem Fall über eine Behandlung im Aufsichtsrat und gegebenenfalls über Art und Zeitpunkt der Behandlung, falls die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden kann.
- (3) Der gesamte Vorstand entscheidet:
- (a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - (b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht,
 - (c) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - (d) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - (e) über die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - (f) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - (g) über grundsätzliche Fragen der Gesellschaft bezüglich der Organisation, der Geschäftspolitik, Unternehmensstrategie sowie der Investitions-, Ergebnis- und Finanzplanung (strategische Planung, operative Planung, Budgetplanung);
 - (h) über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind;
 - (i) einstimmig über Vorschläge an den Aufsichtsrat bezüglich Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans;
 - (j) Regelungen der Geschäftsordnung, soweit sie in die Kompetenz des Vorstands fallen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse führt jedes Mitglied des Vorstands im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs eigenständig durch, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstands für die Geschäftsführung.
- (5) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.

- (6) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (7) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder im Fall von Absatz 5 ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist.

§ 3 Sprecher des Vorstands

Der Sprecher des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Investoren, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung soll, soweit möglich, drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere durch E-Mail und per Video-Conferencing gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Abwesende Mitglieder des Vorstandes können an den Beschlussfassungen des Vorstandes dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen.
- (3) Der Sprecher des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen. Ist der Sprecher des Vorstandes an der Teilnahme gehindert, so wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlussfassung für ein einzelnes Ressort soll in der Regel in Anwesenheit des verantwortlichen Vorstandsmitglieds erfolgen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Bei bedeutenden Vorstandsbeschlüssen ist der Aufsichtsratsvorsitzende zu informieren.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.
- (8) Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat grundsätzlich die Berichtspflicht des § 90 Aktiengesetz zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einmal jährlich einen Jahresbericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist wie folgt zu gliedern und hat Aussagen zu den folgenden Punkten zu enthalten:
 - (a) Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz und Lage der Gesellschaft. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des bestehenden Businessplans einzugehen.
 - (b) Beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
 - (c) Fortgeschriebener Businessplan für die nächsten drei Geschäftsjahre.
 - (d) Rentabilität der Geschäfte, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
 - (e) Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Risiko-Report.

Der Jahresbericht ist zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Gewinnverwendungsvorschlag bis zum 31. März des Jahres, das auf das Wirtschaftsjahr, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, folgt, vorzulegen.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat darüber hinaus zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, in dem über den Gang der Geschäfte, den Umsatz und die Lage der Gesellschaft berichtet wird. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Businessplans einzugehen (Soll- / Ist-Vergleich).
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat unaufgefordert über Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft einen erheblichen Einfluss haben kann. Für die Berichterstattung nach

dieser Bestimmung genügt gegebenenfalls eine formlose Mitteilung (gegebenenfalls auch fernmündlich oder per Email) an ein Aufsichtsratsmitglied.

- (5) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (6) Die vorstehend bezeichneten Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Vorstandsberichte sind in aller Regel in Textform zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
- (7) Berichte nach vorstehenden Absätzen 4 und 5 sind nur dann vorzulegen, falls die Berichterstattung über die Umstände oder Ereignisse keinen Aufschub bis zur Vorlage des nächsten Quartalsberichtes dulden.

§ 6 Businessplan

- (1) Alljährlich stellt der Vorstand einen Businessplan auf für die nächstfolgenden drei Geschäftsjahre bzw. schreibt den vorhandenen Businessplan entsprechend fort. Der Businessplan ist dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Beschluss für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Businessplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Businessplan besteht aus
 - (a) Einer Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr (Produktions-, Umsatz-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanung); sie soll in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats für das vorausgegangene Geschäftsjahr vorgelegt werden;
 - (b) Einer fortgeschriebenen mittelfristigen Unternehmensplanung (Produktions-, Umsatz-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanung) für die folgenden drei Jahre; sie soll zusammen mit der Planung nach Abs. 1 vorgelegt werden;
 - (c) Einer langfristigen strategischen Planung (über einen Zeitraum von 5 Jahren); sie soll spätestens in jedem dritten Geschäftsjahr sowie bei einer wesentlichen Veränderung der strategischen Rahmenbedingungen vorgelegt werden.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf für die folgenden Maßnahmen oder Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- (a) Aufnahme von Geschäftsaktivitäten außerhalb der bestehenden Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsaktivitäten;
- (b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, deren Erwerb oder Veräußerung außerhalb des satzungsgemäßen Gegenstands des Unternehmens liegen, sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall EUR 3.000.000,- übersteigt;
- (c) Vornahme von Investitionen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen und im Einzelfall EUR 100.000,- überschreiten;
- (d) Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit einem Wert von im Einzelfall über EUR 3.000.000,-;
- (e) Gründung, Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit einem Wert von im Einzelfall über EUR 3.000.000,-;
- (f) Ausübung von Gesellschafterrechten aus Beteiligungen bei der Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen, insbesondere über Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie über Unternehmensverträge mit einem Wert von im Einzelfall über EUR 3.000.000,-;
- (g) Errichtung und Auflösung von inländischen Zweigniederlassungen, wenn diese im Handelsregister einzutragen sind;
- (h) Festlegung von Geschäfts-, Investitions- und Finanzrahmenplänen;
- (i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- (j) Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schuldverschreibungen;
- (k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Haftungen oder sonstigen Gewährleistungen oder die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 3.000.000,- überschreiten, ausgenommen für laufende Geschäfte von Tochtergesellschaften;
- (l) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 3.000.000,-;
- (m) Erteilung von Generalvollmachten;
- (n) Geschäfte, die zwischen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen und der Gesellschaft getätigt werden.

- (2) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen, der in der nächsten Sitzung die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im voraus erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 13. Juni 2007 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom gleichen Tag in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.06.2007

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates